

Ausschreibung

Deutsche Meisterschaft Fußball für Menschen mit einer geistigen Behinderung vom 11.-14 Juni 2018 in Wetzlar

- Veranstalter :** Deutscher Behindertensportverband e.V.
Tulpenweg 2 – 4, 50226 Frechen
- Ausrichtender Landesverband :**
Hessischer Behinderten- u. Rehabilitations-Sportverband e.V.
in Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzlar
- Turnierleitung :** DBS und HBRS
- Schiedsgericht :** Turnierleitung in Absprache mit den gestellten Schiedsrichtern
- Schiedsrichter/innen :** werden vom Hessischen Fußball-Verband e.V. gestellt
- Ärztliche Betreuung :** wird durch den Ausrichter gestellt / DRK
- Sportstätte :** Stadion Wetzlar (HBRS Leistungszentrum Fußball) Karl-Kellner-Ring 13
35576 Wetzlar und Bezirkssportanlage Stadt Wetzlar Frankfurter Straße
35576 Wetzlar
- Anreise:** **11.06.2018 (frühere Anreise bitte mit Unterkunft abklären /
Eröffnungsfeier beginnt um 18:30 Uhr)**
- Abreise:** **14.06.2018 (spätere Abreise bitte mit Unterkunft abklären)**
- WICHTIG**
Ein genauer Zeit- und Rahmenplan geht den teilnehmenden Landesverbänden in Form einer Informations- und Pressemappe nach Eingang der Mannschaftsmeldung durch den lokalen Veranstalter zu.
- Spielplan :** Lt. Turnierordnung des DBS. Der Plan wird nach der endgültigen Nennung der teilnehmenden Mannschaften erstellt.
- Kostenregelung :** Die Kosten der An- und Abreise, der Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen übernimmt der DBS **nicht**.
- Unterkünfte:** **siehe Anhang zur Deutschen Meisterschaft**

Meldung und Meldetermin:

Die namentlichen Meldungen der teilnehmenden Mannschaften sind mit dem beiliegenden Formular schriftlich an den eigenen Landesverband zu richten. Pro Mannschaft sind 18 Spieler bei der DM spielberechtigt.

Der jeweilige Landesverband muss seinerseits diese Meldung sowie eine Kopie des Startpasses bis zum

Abgabefrist 01. Mai 2018

an nachfolgend aufgeführte Meldestelle weiterreichen:

**Deutscher Behindertensportverband e.V.
Dennis Grädtker
- im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung -
Tulpenweg 2 - 4
50226 Frechen
Tel. 02234/ 6000 - 203
Fax 02234/ 6000 - 4203**

Organisationsbeitrag: Jede Mannschaft hat über ihren Landesverband einen **Organisationsbeitrag von 100 €** zu entrichten (ausgenommen der ausrichtende Verein oder Landesverband). Ohne Zahlung des Organisationsbeitrages besteht keine Startmöglichkeit.
Die Zahlungen sind auf das Konto des DBS bis spätestens **30. April 2018** zu entrichten:

Betreff: Deutsche Meisterschaft Fußball der Länder 2018
Sparkasse KölnBonn
Bankleitzahl 37050198
Konto-Nr. 1901764835
IBAN DE39 3705 0198 1901 7648 35

Klassifizierung:

Die Startpässe **müssen** zum **01. Mai 2018** dem DBS in Kopie eingereicht werden. Das Verfahren zur Ausstellung der Sportpässe ist nach aktuell gültigen Kriterien (*siehe Anlage Klassifizierungsskala*) durchzuführen. Bitte beachten Sie die Änderungen im Klassifizierungsverfahren für Menschen mit einer geistigen Behinderung ab dem 01.01.2012! Weitere Informationen hierzu:

<http://www.dbs-npc.de/geistige-behinderung-474.html>

Wir bitten Sie des weiteren das mit dieser Ausschreibung beigefügte Schreiben bezüglich des Verfahrens zur Ausstellung und Kontrolle der Start- und Gesundheitspässe zu beachten!

Allgemeine Bestimmungen:

1. Es gelten die zur Zeit gültigen Ordnungen und Spielregeln der Sportart Fußball.
2. Spieler/innen, die nicht im Besitz eines gültigen
 - a) Sportgesundheitspasses
 - und**
 - b) Startpassessind, dürfen in keinem Spiel eingesetzt werden.
3. Das letzte ärztliche Untersuchungsdatum im Sportgesundheitspaß darf nicht länger als **12 Monate** (*vom letzten Turniertag dieser Veranstaltung an gerechnet*) zurückliegen. Werden Spieler/innen, die diese Bedingungen nicht erfüllen während des Turniers eingesetzt, gelten diese Spiele als verloren. Der funktionelle Untersuchungsbogen **ist mitzubringen** und dem/der zuständigen Verbandsarzt/-ärztin auf dessen Verlangen vorzulegen.
4. Personen, die zusätzlich zu ihrer Behinderung an Erkrankungen leiden, die durch Wettkampfsport verschlimmert werden können, sind von der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften ausgeschlossen. U.a. trifft dies in der Regel für Personen zu, die Implantate (z.B. künstliche Gelenke, Herzschrittmacher usw.) haben oder z.B. einen Herzinfarkt überstanden haben.
Ausnahmen hiervon sind nur mit Vorlage der „Fachärztlichen Bescheinigung und Haftungserklärung zur Teilnahme an Wettkämpfen im DBS“ ausgestellt durch einen Facharzt für Innere Medizin, Kardiologe (für Herz- und Kreislauferkrankte), bzw. Orthopäde (für Endoprothesen etc.), in dem die uneingeschränkte Leistungssporttauglichkeit oder die spezielle Leistungssporttauglichkeit für bestimmte Sportarten bescheinigt wird, an Meisterschaften im Behindertensport teilzunehmen, zulässig. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 12 (zwölf) Monate sein.
Dies gilt unabhängig von der Sporttauglichkeitsbescheinigung durch den behandelnden Arzt, die nicht älter als 12 (zwölf) Monate sein darf.
Die „Fachärztlichen Bescheinigung und Haftungserklärung zur Teilnahme an Wettkämpfen im DBS“ ist mit Anmeldung zur Veranstaltung vorzulegen.
5. Spielgemeinschaften müssen eine Bescheinigung über ihre Anerkennung durch ihren Landesverband vorlegen.
6. Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten.
Es gelten der Anti-Doping Code des DBS sowie die Regelwerke der WADA, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die Anti-Doping-Regelwerke des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes (gesamt: Anti-Doping-Regelwerke).
Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Anti-Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter www.dbs-npc.de).
Dopingkontrollen können stichprobenartig durchgeführt werden.
Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Regelwerken die Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagementverfahren und das Disziplinarverfahren gem. NADA-Code und die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln für ein Streitiges Verfahren in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, gem. der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.
Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, bei der therapeutisch notwendigen Einnahme von dopingrelevanten Medikamenten, die auf der aktuellen WADA-

Verbotsliste stehen, rechtzeitig eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen und eine gültige TUE / gültiges Attest bei einer Dopingkontrolle in Kopie abzugeben:

- für Athleten ohne Testpoolzugehörigkeit gilt: vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!),
- für Athleten im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt: die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine gültige med. Ausnahmegenehmigung (TUE) nachzuweisen.

Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten erteilt die NADA-Medikamentendatenbank unter www.nadamed.de

Weitere Informationen zum TUE-Verfahren unter www.nada.de und unter www.dbs-npc.de (Rubrik Anti-Doping).

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen DBS-Sportarzt oder an das Referat Medizin / Anti-Doping im DBS.

7. Einsprüche/Proteste sind vom Mannschaftsführer schriftlich begründet, mit gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr vom **50,00 €** beim Schiedsgericht einzureichen.
8. Eingezahlte Organisationsbeiträge werden bei Nichtteilnahme von Mannschaften oder Einzelstartern/innen nicht rückerstattet. Diese Gelder dienen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und der Vorbereitungskosten dieser Veranstaltung.
9. Der Verband und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der abgeschlossene Versicherungsvertrag kann jederzeit bei der DBS - Geschäftsstelle eingesehen werden.

Ansprüche aus den Sportunfall-Versicherungsverträgen der Landessportbünde des DBS werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.